

Mag. Darabos, Norbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Darabos-Vergleich aus dem Jahre 2007 hat die Position der Republik wesentlich verschlechtert, sowie

Der von BM a.D. Mag. Darabos verursachte Schaden für die Republik ist viel höher

des ÖVP Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Im mir vorliegenden Berichtsentwurf ist auf der Seite 279 Absatz 3 festgehalten:

„Eine endgültige Bewertung der Qualität des am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleichs kann auch durch den dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss nicht getroffen werden und ist zudem – wie oben dargestellt – nicht Untersuchungsgegenstand.“

Im vorliegenden Entwurf wurden trotzdem wertende/vorverurteilende Schlussfolgerungen - über die Auswirkungen des Vergleichs - auf den Seiten 10 und 11getroffen. Ich verwehre mich gegen diese Schlussfolgerungen, weil sie auf Vermutungen von Bediensteten - ohne Bezug auf die damalige Aktenlage und Expertise der damals beauftragten Personen und externen Experten – beruhen. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass bei den zitierten „Meinungen“ immer wieder ein „modernes Kampfflugzeug“ eingefordert wird, also für den Luftkampf und den Luftkrieg, im Gegensatz zur Luftraumüberwachung.

Im Übrigen möchte ich auf Berechnungen der Experten aus dem BMLV über die Einsparungen auf die Lebensdauer von 30 Jahren hinweisen, die mit 1.200 Millionen Euro beziffert wurden. Ich ersuche Sie, die angesprochenen Passagen zu objektivieren und von vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

Zur Unterlegung führe ich folgendes grundsätzlich an:

Die getroffene Wertung des Vergleiches kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da sowohl die politischen Rahmenvorgaben gemäß dem Parlamentsbeschluss vom 30. Oktober 2006 als auch die zum Zeitpunkt Mai 2007 vorliegenden Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden. Zentraler Leitgedanke des BM f LV war und ist es, bei allen gesetzten Handlungen die aktive Luftraumüberwachung zu gewährleisten und einen Schaden für die Republik

abzuwenden. Die Grundlage für die angestrebte Auflösung des Vertrages war der Nationalratsbeschluss; das konnte jedoch nach den Erkenntnissen des parlamentarischen EFT-UA und den Erkenntnissen des externen Gutachters nicht mehr erreicht werden; die Optimierung des Vertrages trat daher an diese Stelle.

Die Einführung des Systems Eurofighter war zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes auf Grundlage des am 1. Juli 2003 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH bereits fortgeschritten. Die Analyse der Sachlage förderte in diesem Zusammenhang diverse Unstimmigkeiten zu Tage. Im Detail stellte sich die Situation für mich wie folgt dar:

- Ein militärisches Pflichtenheft für Luftraumüberwachungsflugzeuge aus dem Jahr 2000 und ein damit nicht korrespondierendes operativ taktisches Konzept aus dem Jahr 2005.
- Beschaffungsverträge V1/V2 (V1 – Kaufvertrag, V2 – Logistische Leistungen) mit der Eurofighter GmbH, aus denen hervorgeht, dass sechs Stück der zu liefernden Eurofighter in einer abweichenden Ausführung geliefert werden können.
- Ein nicht abgeschlossener Bearbeitungsvorgang für vier weitere Unterstützungsverträge betreffend logistische Leistungen.
- Brief der EF GmbH mit den Ausstiegskosten an Bundesminister Platter.
- Maßgebliche Abweichungen bezüglich der Erreichung der Vorgaben von Teilzielen für die Errichtung und Fertigstellung der Bau/Infrastruktur für die Fliegerwerft und die Betriebsgebäude am Fliegerhorst Zeltweg.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der Sicherstellung der ersten logistischen Versorgungsreife vor Auslieferung des ersten Eurofighters.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der „Lizenzen“.
- Keine Umsetzung von notwendigen Maßnahmen zu dem seit 1996 laufenden Vorgang „Ersatz des Schulflugzeuges Saab 105 Ö“.
- Offene Leistungen zur Ausbildung von Eurofighter-Piloten.
- Massive Kostensteigerungen im Bereich Bau/Infrastruktur im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen sowie Forderungen für Zusatzkosten für vier weitere Unterstützungsverträge für logistische Leistungen.

Auf Grund des oben beschriebenen, unzufriedenstellenden Projektstatus sowie zu meiner Unterstützung bei meinen Bemühungen um einen Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag bzw. um Verbesserung des Vertrages habe ich unmittelbar nach Amtsantritt mit Ministerweisung 204 eine „Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug“ (TF LRÜF) eingerichtet. Der Auftrag

der TF LRÜF war laut meiner Weisung:

„Die „TF LRÜF“ hat unter Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer lückenlosen aktiven und passiven Luftraumüberwachung eine gesamtheitliche Projektkontrolle durchzuführen sowie Ausstiegsvarianten aus dem o.a. Kaufvertrag und/oder signifikante Einsparungspotentiale zu prüfen. Hierbei sind auch Erkenntnisse des laufenden parlamentarischen Untersuchungsausschusses heranzuziehen.“

Die TF LRÜF hat sich in der Bearbeitung auf die Aktenlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die laufenden Ergebnisse des Eurofighter-Untersuchungsausschusses, die Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes und auf die internen Prüfaufträge gestützt.

Auf Grund des unklaren Projektstatus und der ersten Ergebnisse der Arbeit der TF LRÜF wurden auch externe Experten hinzugezogen. Es handelte sich dabei insbesondere um den Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Wolfgang Peschorn, den international renommierten Schadenrechtler, o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol, sowie den Verfassungsjuristen o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer.

Am 25. Juni 2007 übermittelte o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol das in meinem Auftrag erstellte Gutachten dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Er kommt unter Berücksichtigung der Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Ergebnis, dass ein jahrelanger riskanter Rechtsstreit mit der Eurofighter GmbH im Falle eines Totalausstiegs aus dem Vertrag drohen würde. Er empfahl einen Vergleich zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Eurofighter GmbH anzustreben.

Mir lag als Grundlage für die Vergleichsverhandlungen eine Ausarbeitung des Generalstabs vor, die auf nachstehenden Überlegungen beruht. Die Rahmenbedingungen für die Luftraumüberwachung in Österreich und damit die Aufgabenstellung des ÖBH für den Luftbereich haben sich stark geändert:

- Durch die Sicherheitsdoktrin vom Dezember 2001 wurde der Anteil „Luftverteidigung“ auf Grund der faktisch nicht mehr vorhandenen direkten militärischen Bedrohung zurückgenommen;
- die Fähigkeit für das BMLV wurde damit auf eine „Aufwuchsfähigkeit“ der Einrichtungen reduziert.
- Mit Ende 2007 war erkennbar, dass Österreich keine Schengen-Außengrenze mehr besitzt.

- Zur Begegnung der nicht militärischen Bedrohung der Länder der EU wurden – ausgelöst durch 9/11 – im Bereich der EU Maßnahmen zur europäischen Kooperation im Luftbereich eingeleitet.

Diese geänderten Rahmenbedingungen wurden in der durch den Generalstab im Mai 2007 vorgelegten Ausarbeitung berücksichtigt; der Handlungsspielraum für Änderungen in der Stückzahl und Fähigkeiten für die Luftraumüberwachung wurde damit auf Grund einer militärischen Planungsgrundlage geschaffen.

Für die Reduktion (von 24 auf 18 Eurofighter) der Regierung Schüssel sind keine militärischen Grundlage bekannt, auch die Herausnahme von für den Gesamtbetrieb im Endausbau erforderlichen Leistungen – wie zum Beispiel die gravierende Reduktion der Logistikeistungen (im Wert von 1,66 EFT) – erfolgte ohne militärische oder betriebliche Grundlagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die auf Grund der Herausnahme der Leistungen erfolgten vorgeblichen Einsparungen haben zu erheblichen Folgekosten geführt. Die Leistungen mussten zu einem späteren Zeitpunkt beschafft und finanziert werden, um einen reibungslosen Betrieb der Eurofighter sicherzustellen.

In Bezug auf DASS und FLIR

Im Vertrag waren lediglich für sechs der 18 zu liefernden Eurofighter je ein DASS und FLIR als Option enthalten. Jedoch wurden alle für einen etwaigen Betrieb zwingend erforderlichen Aufwendungen im Bundesministerium für Landesverteidigung bereits unter meinem Amtsvorgänger gestrichen, so dass auch diese DASS- und FLIR-Systeme nicht ohne erheblichen budgetären Zusatzaufwand einsatzfähig gemacht werden hätten können. Unter Bedachtnahme auf die gültigen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen (Sicherheitsstrategie/Doktrin) und die mir vorgelegten militärischen Planungsgrundlagen, die einen Einsatz der Eurofighter zur Luftraumüberwachung/Sicherung nur in Österreich vorsehen, wurde auf die Realisierung der Optionen, DASS und FLIR, welche nur für einen Kampfeinsatz unter militärischer Bedrohung erforderlich sind, verzichtet. Eine zukünftige Aufwuchsfähigkeit im Fall einer Änderung der Bedrohung ist gegeben.

In Bezug auf die Ersetzungsbefugnis:

Bei der „Ersetzungsbefugnis“ handelt es sich um einen Passus im Eurofighter-Vertrag, durch den der Lieferfirma im Vertrag V1 die Möglichkeit zur Lieferung von Flugzeugen der Tranche 1/Block 5 an Stelle des vertragsmäßigen Liefergegenstandes, Flugzeuge der Tranche 2/Block 8

eingeräumt hat. Eine Umrüstung auf Tranche 2/Block 8 sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Eurofighter GmbH hat diese Ersetzungsbefugnis im Jahr 2006 in Anspruch genommen.

Durch diese Ersetzungsbefugnis – die im Jahr 2002, im letzten Moment, durch einen Bediensteten unter fragwürdigen Umständen eingefügt wurde - hat letztlich keine Baugleichheit der 18 für Österreich vorgesehenen Eurofighter bestanden und damit wurde der Republik ein erheblicher logistischer und finanzieller Mehraufwand/Schaden aufgebürdet:

- In der gesamten administrativen Abwicklung der Verträge.
- Im laufenden Betrieb auf Dauer der Nutzung (30 Jahre) durch 2 Logistikschienen für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich Ausbildung des fliegenden und technischen Personals durch 2 Ausbildungsschienen für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich der Güteprüfungen, wegen der erforderlichen doppelten Abnahme der für eine Umrüstung vorgesehenen Eurofighter.
- Im Bereich Bau/Infrastruktur durch die Notwendigkeit von zwei Wartungsschienen.
- Durch eingeschränkte Verfügbarkeit der Eurofighter für die Dauer der Umrüstung von Tranche 1/Block 5 auf Tranche 2/Block 8. Während diesem Zeitraum – mehrere Monate wären möglich gewesen – hätte das BMLV zu wenige Flugzeuge zur Luftraumüberwachung zur Verfügung gehabt, da die Eurofighter GmbH bis zu 17 Eurofighter gleichzeitig zur Umrüstung einziehen hätte können.

Insgesamt wären dadurch Zusatzkosten in mehrstelliger Millionenhöhe entstanden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass gegen mich kein Strafverfahren anhängig ist, daher ersuche ich Sie, die Passagen zu objektivieren und insbesondere von den vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

KB Elisabeth - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Ein Scheck

des ÖVP Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Über die Existenz eines Schecks, ausgestellt auf meinen Namen, wurde ich glaublich im Mai 2019 durch einen Medienvertreter informiert. Es ist auszuschließen, dass dieser Scheck, vermutlich ein Verrechnungsscheck, jemals auf ein mir zuzuordnendes Konto eingegangen ist bzw. mir dieser jemals ausgehändigt wurde.

Dr. Peschorn Wolfgang - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Beweisaufnahme - keine Aktenübermittlung durch die Finanzprokuratur;

Aktenrückstellung erfolgte auf Verlangen der Finanzprokuratur;

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien sieht die von der FinProk gewünschte Ausnahme von der Akteneinsicht als nicht rechtsstaatlich an;

FinProk bleibt ihrer überschießenden Forderung nach Geheimhaltung;

Dr. Peschorn macht Druck: Der Staat müsse gegebenenfalls auf sein Strafverfolgungsrecht verzichten,

des ÖVP Fraktionsberichts **die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

1. Zu den Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter „Beweisaufnahme – keine Aktenübermittlung durch die Finanzprokuratur“:

Die Ausführungen sind im Sachverhalt unvollständig und damit im Ergebnis unrichtig.

Richtig ist, dass über die Frage der Vorlageverpflichtungen des Handaktes der Finanzprokuratur, welche zur Beratung und Vertretung der Republik Österreich (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) gesetzlich ermächtigt ist, zunächst zwischen dem Untersuchungsausschuss bzw. dem Präsidenten des Nationalrates und der Finanzprokuratur schriftlich korrespondiert wurde. In der Korrespondenz wurde von der Finanzprokuratur ausführlich begründet, aus welchen Gründen eine Vorlage der anwaltlichen Korrespondenz und ihrer Überlegungen nicht rechtlich zulässig sei. In weiterer Folge wurde auf Grundlage einer Beschwerde des Untersuchungsausschusses der Verfassungsgerichtshof mit dieser Frage befasst, der mit seiner Entscheidung vom Dezember 2018 ausdrücklich darauf hinwies, dass die Finanzprokuratur dann nicht zur Vorlage der begehrten Aktenstücke verpflichtet ist, wenn dies Art 53 Abs. 4 B-VG entgegensteht. In der Folge hat die Finanzprokuratur schriftlich begründet, dass eine Vorlage Art 53 Abs. 4 entgegensteht und vorgeschlagen, die Angelegenheiten im Beisein aller Fraktionsführer zu erörtern. Eine solche Erörterung ist erfolgt und haben in dieser alle Fraktionen – somit auch die ÖVP-Parlamentsfraktion – erklärt, dass der Antrag auf Aktenvorlage gegenüber der Finanzprokuratur zurückgezogen wird.

Die im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter der Überschrift „Beweisaufnahme – keine Aktenübermittlung durch die Finanzprokuratur“ enthaltenen Ausführungen widersprechen dem Fortgang des Untersuchungsausschusses.

2. Zu den Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter „Aktenrückstellung erfolgte auf Verlangen der Finanzprokuratur“

Die Ausführungen übersehen, dass die Finanzprokuratur in einem gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren als Vertreter eines Mandanten einschreitet und an dessen Aufträge mit Ausnahme im Falle der Gefahr in Verzug gebunden ist.

Im konkreten Fall wurde die Finanzprokuratur – dies ergibt sich unschwer aus allen gerichtlichen Dokumenten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen – von der Republik Österreich (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) beauftragt und angewiesen, den in Rede stehende Antrag zu formulieren und einzubringen.

3. Zu den Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter „Das Oberlandesgericht (OLG) Wien sieht die von der FinProk gewünschte Ausnahme von der Akteneinsicht als nicht rechtsstaatlich an“

Auch bei diesen Ausführungen wird übersehen, dass die Finanzprokuratur in einem gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren als Vertreter eines Mandanten einschreitet und an dessen Aufträge gebunden ist. Im konkreten Fall – dies ergibt sich aus allen behördlichen Dokumenten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen – wurde die Finanzprokuratur von der Republik Österreich (Bundesministerium für Landesverteidigung) beauftragt und angewiesen die Anträge zu formulieren und einzubringen. Die Beurteilung, ob in den einzelnen vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Wege der Amtshilfe vorgelegten Dokumenten militärische Geheimnisse beinhaltet sind deren Offenlegung die nationale Sicherheit gefährden würde, oblag einzig dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

Auch die Entscheidung des OLG Wien kann die tendenziöse Überschrift und die weiteren Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht nicht tragen.

Das OLG Wien stellt – wie die im ÖVP-Fraktionsbericht selbst angeführten Zitate belegen – in seiner Entscheidung vom 28.08.2018 gerade nicht fest, dass die Anträge auf Ausnahme von der Akteneinsicht bestimmter klassifizierter Dokumente „nicht rechtsstaatlich“ seien. Ganz im Gegenteil: Das OLG Wien verwies darauf, dass die von der Staatsanwaltschaft Wien herangezogene gesetzliche Bestimmung der § 51 StPO zur Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht nicht anwendbar sei. Das OLG Wien zeigt in seiner

Begründung deutlich auf, unter welchen Umständen diese Dokumente von einer Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft Wien auszunehmen gewesen wären: „*Um eine Gefährdung der nationalen Sicherheit im Wege der Preisgabe militärischer Geheimnisse zu entgehen, bleibt nur die Möglichkeit, solche Unterlagen erst gar nicht zum Ermittlungsakt zu nehmen oder (...) wieder dem Ermittlungsakt zu entnehmen.*“

4. Zu den Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter „FinProk bleibt ihrer überschießenden Forderung nach Geheimhaltung“

Diese Ausführungen stehen im offenen Widerspruch zu dem im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht zitierten Beschluss des OLG Wien.

Die Anträge wurden von der Finanzprokuratur im Auftrag der Republik Österreich (Bundesministerium für Landesverteidigung) eingebracht und wurde diesen letztlich nach Vorliegen der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 12.12.2018 auch von den staatsanwaltschaftlichen Behörden Folge gegeben.

Die diesen Ausführungen vorangestellte Überschrift im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht ist abermals irreführend und tendenziös, womit sie gegen das Objektivitätsgebot verstößt.

5. Zu den Ausführungen im so genannten ÖVP-Fraktionsbericht unter „Dr. Peschorn macht Druck: Der Staat müsse gegebenenfalls auf sein Strafverfolgungsrecht verzichten“

Diese Ausführungen widersprechen bereits den logischen Denkgesetzen; zudem hätte die Auskunftsperson Dr. Peschorn auch – auch von der ÖVP-Fraktion – befragt werden können, aus welchen Gründen dieser auf die Einhaltung des Beschlusses des OLG Wien gegenüber dem seinerzeit fallführenden Staatsanwalt bestanden hat. Als Vertreter der Republik Österreich war Dr. Peschorn bestrebt, den seinerzeit fallführenden Staatsanwalt darauf hinzuweisen, dass die von diesem offenbar beabsichtigte Vorgehensweise dem Auftrag des OLG Wien widerspricht.

Der ÖVP-Fraktionsbericht lässt unerwähnt, dass der darin angeführte Aktenvermerk des seinerzeit fallführenden Staatsanwaltes den wahren Sachverhalt unvollständig widergibt, weil insbesondere zwischen diesem und Dr. Peschorn an dem genannten Tag zwei und nicht nur ein Telefonat stattgefunden hatten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wies in ihrer Weisung vom 12.12.2018 die Staatsanwaltschaft Wien an, den auf Grund des Beschlusses des OLG Wien gebotenen rechtsrichtigen Zustand herzustellen, indem die vom Antrag der Republik Österreich

umfassten Urkunden dem Akt entnommen werden mussten.

Laut Medienberichten wurde gegen den seinerzeit fallführenden Staatsanwalt in weiterer Folge ein Strafverfahren eröffnet.

